

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

des Verbandes Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke sowie der Berufsgruppen Beton- und Fertigteilindustrie im Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs

§ 1 Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

1. Für Verträge über Warenlieferung und sinngemäße auch über Leistungen unserer Firma gelten nachstehende Geschäftsbedingungen:
Für Rechtsgeschäfte, die weder den Betrieb des Unternehmens des Vertragspartners noch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes betreffen, gelten diese allgemeinen Geschäftsverbindungen (AGB) nach Maßgabe des § 11.
2. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
3. Etwaige Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Mit Angeboten verbundene Kostenvoranschläge

1. Unsere Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; wir können jedoch keine Gewähr für Ihre Richtigkeit übernehmen.
2. Sollte eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages unvermeidlich sein, werden wir Sie unverzüglich hievon in Kenntnis setzen.
3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unsere Kostenvoranschläge unverbindlich und nicht unentgeltlich sind. Es gilt das jeweils mit Ihnen vereinbarte Entgelt.
4. Angebote sowie die damit überreichten Pläne, Zeichnungen usw. dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

§ 4 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt frei/ab Betonwerk/frei Verladung/frei Baustelle/frei Baustelle abgeladen.
2. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wurde.
3. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Betonbauteile einwandfrei verladen sind und Verlademängel unverzüglich zu rügen.
4. Bei Lieferungen an die Baustelle werden Anfahrwege, die mit schweren Lastkraftwagen samt Anhänger befahren werden können, und unverzügliche Abladung durch den Abnehmer vorausgesetzt; andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
5. An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir nicht gebunden in Fällen von Streiks oder Aussperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, Energiemangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen und nicht termingerechte Selbstlieferung, wenn und soweit diese Umstände für uns unvorhergesehen oder unabwendbar waren, sowie in allen Fällen höhere Gewalt.
In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und es kann weder Schadenersatz noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
6. Wir werden den Abnehmer sobald wie möglich von einer Lieferfristüberschreitung oder der Unmöglichkeit der Belieferung in Kenntnis setzen. Bei Entfernungen über 20km vom Lieferwerk, sowie bei Bergstraßen ist bei den zugesagten Lieferterminen eine Toleranz von +/- 2 Std. möglich. Die daraus resultierenden Stehzeiten werden von uns nicht anerkannt sowie Kosten und Folgekosten nicht akzeptiert

§ 5 – Rücktritt vom Vertrag bei Leistungsverzug

1. Der Abnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag nur berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und dabei sogleich den Rücktritt angedroht hat.
2. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Abnehmer nur dann Anspruch auf Schadenersatz, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den Transporteur – auch bei Lieferung frei Bestimmungsort – auf den Abnehmer über.

§ 7 Gewährleistung

1. Die Herstellung unserer Produkte erfolgt gemäß den in unserem Angebot bzw. Leistungsverzeichnis gemachten Angaben.
Soweit dies schriftlich vereinbart wurde, gewährleisten wir auch die Einhaltung jener Bestimmungen, die für die vertragsgegenständlichen Waren in den betreffenden ÖNORMEN sowie Gütervorschriften des Verbandes Österreich Beton- und Fertigteilwerke vorgesehen sind.
2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung von einem Muster sowie von Prospekten, welche dem Angebot beigelegt wurden (z.B. in bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe) können nicht beanstandet werden.
3. Ferner bleiben Änderungen oder Verbesserungen der Erzeugnisse, die sich durch neue Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben haben, ausdrücklich vorbehalten.
4. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen einer Woche nach Lieferung schriftlich geltend zu machen; in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau.
5. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
6. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Ware können wir innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl entweder Verbesserungen bewirken, das Fehlende nachtragen oder Ersatz liefern.
7. Für diesen Fall sind weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Aufhebung und Preisminderung, ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen in sechs Monaten ab Lieferung.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Betonwerk/frei Verladung/frei Baustelle/frei Baustelle abgeladen/einschl./ausschl. Verpackung (z.B. Paletten).
2. Ändern sich zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten und hängt der Eintritt dieser Kostenerhöhung nicht von unserem Willen ab, gehen diese Kosten zu Lasten des Käufers.
3. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar:
4. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Die Annahme erfolgt immer nur erfüllungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und alle sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers und sind sofort in bar zu bezahlen. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest usw. besteht für uns nicht.

5. Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit gegenüber uns in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir unbeschadet weitere Ansprüche die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank berechnen.
7. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir nach unserer Wahl berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Bezahlung fordern.
8. Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen innezuhalten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 9 Sicherungsrechte

1. Aufgrund eines Vertrages gelieferte Waren bleiben solange unser Eigentum, bis der Abnehmer seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
2. Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.
3. Der Abnehmer tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche mit zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.
4. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab und zwar in Höhe des Wertes unserer verbauten Betonbauteile.
5. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
6. Wir sind auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt.
7. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unsere Saldoforderung.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für alle mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag/Auftrag entstehenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht in A-9560 Feldkirchen in Kärnten/Österreich ausschließlich zuständig.
Darüber hinaus wird vereinbart, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis und alle mittelbar oder unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss allfälliger Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes zur Anwendung kommt.
Als Erfüllungsort für die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien wird 9560 Feldkirchen in Kärnten/Österreich vereinbart.

§ 11 Geltung der AGB für Verbraucher gemäß § 1 Konsumentenschutzgesetz

1. § 1 Abs. 3 gilt nicht.
2. § 3 gilt mit dem Zusatz, dass die Auftragsbestätigung innerhalb von 14 Tagen ab Erteilung des Auftrages erfolgt. Ist keine bestimmte Lieferfrist vereinbart, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, wenn die Lieferung innerhalb der oben angeführten Frist von 14 Tagen erfolgt.
3. Über die Regelung des § 5 hinaus kann der Verbraucher bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag aus den im § 3 Abs. 1 und 2 Konsumentenschutzgesetz genannten Gründen erklären, wobei die Frist frühestens mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt.
Ein Rücktritt ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn
 - a) das Geschäft in den für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumlichkeiten oder
 - b) auf Ständen bei Messen oder Märkten abgeschlossen wurde,
 - c) der Verbraucher selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat und
 - d) dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind.
4. § 7 Abs. 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass wir uns bei nicht geringfügigen Änderungen unverzüglich mit dem Verbraucher in Verbindung setzen werden.
Abs. 4 und 5 gelten für den Verbraucher nicht. Die Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen geltend zu machen; bei Abzahlungsgeschäften gilt darüber hinaus § 23 Konsumentenschutzgesetz.
5. § 8 Abs. 2 gilt nur insoweit, als die Lieferung oder Leistung später als 2 Monate nach Vertragsabschluß erfolgte, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Frist für die Geltendmachung der Preiserhöhung ausgehandelt worden ist.
Die Folgen des § 8 Abs. 5 treten für den Verbraucher nur dann ein, wenn wir unsere Lieferung oder Leistung erbracht haben und er:
 - seine Schuld in Raten zu zahlen,
 - den vereinbarten Zahlungstermin um mindestens 6 Wochen überzogen hat und wir ihn unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt haben.
 Abs. 7 Satz 1 gilt in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziffer 6 nicht.
Im Abs. 8 gelten der zweite und dritte Satz für Verbraucher nicht.
6. § 10 Abs. 2 gilt nicht, wenn der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat oder im Inland beschäftigt ist. Der Gerichtsstand richtet sich dann nach dem Sprengel des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Verbrauchers.